

# **Bericht**

der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

„Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>I. Einleitung</b>	4
<b>II. Vorgehen der Arbeitsgruppe</b>	5
<b>III. Ansätze zur Begrenzung der Ausgaben in der Beratungshilfe</b>	6
<b>IV. Verworfenene Kostenbegrenzungsansätze</b>	8
1. Gesetzliche Präzisierung des Begriffs der <u>gebührenrechtlichen Angelegenheit</u>	8
(a) Ausgangssituation	8
(b) Bedürfnis einer Legaldefinition der Angelegenheit	9
(c) Die gebührenrechtliche Angelegenheit	10
(d) Legaldefinition und Gegenstand der Arbeitsgruppe	11
2. <u>Aufnahme des Begriffs der Angelegenheit in § 44 Satz 1 RVG</u>	11
3. Erweiterte Gewährung von <u>Beratungshilfe durch das Amtsgericht</u>	13
(a) Ausgangssituation	13
(b) Keine Kostenbegrenzung aber Haftungsrisiko	13
4. Einführung einer Beschwerde <u>zugunsten der Staatskasse</u>	14
(a) Ausgangssituation	14

	(b) Für und Wider eines Rechtsmittels	14
	(c) Entwurf einer Beschwerde zugunsten der Staatskasse	15
5.	Rückgriff auf den mitteilungspflichtigen Rechtsuchenden bei Verbesserung <u>seiner wirtschaftlichen Situation</u>	16
	(a) Ausgangssituation	16
	(b) Kosten ohne nachhaltigen Erfolg	16
6.	Abschaffung der Möglichkeit, auf die <u>Beratungshilfegebühr zu verzichten</u>	17
	(a) Ausgangssituation	17
	(b) Wirkungslosigkeit des Vorschlags	18
7.	Einführung einer Gerichtsgebühr für <u>die Bewilligung von Beratungshilfe</u>	19
8.	Abschaffung des gesetzlichen Verbots <u>des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO</u>	20
	(a) Ausgangssituation	20
	(b) Zwei entscheidende Umsetzungshindernisse	21
9.	<u>Ausbau der anwaltlichen Beratungsstellen</u>	21
10.	Erhöhung der Anwaltsvergütung zur Schaffung zusätzlicher Anreize für <u>eine außergerichtliche Streitbeilegung</u>	22

<b>V.</b>	<b>Zur Kostenbegrenzung geeignete Maßnahmen</b>	23
1.	<u>des Gesetzgebers</u>	23
2.	<u>der Landesjustizverwaltungen</u>	24

## **I. Einleitung**

Die Beratungshilfe ist das Gegenstück zur Prozesskostenhilfe im außergerichtlichen Bereich. Durch staatliche Rechtsbetreuung soll jedem Bürger möglichst weitgehend Chancengleichheit bei der Wahrnehmung seiner Rechte unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährleistet werden. Die hierdurch verursachten Kosten tragen die Länder. Dort zeichnet sich in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung der Ausgaben für die Beratungshilfe ab, die jährlich Millionenbeträge erreicht und innerhalb kurzer Zeit zu einer Verdoppelung der Beratungshilfekosten führte. Um dem entgegen zu wirken, wurde auf der Amtschefbesprechung vom 9. und 10. März 2006 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzuberufen.

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich am 11. Mai 2006 unter der Federführung Nordrhein-Westfalens und Sachsen-Anhalts in Naumburg. In ihr sind das Bundesministerium der Justiz, (mit Ausnahme des Saarlandes und - wegen der dortigen öffentlichen Rechtsberatung <vgl. § 12 Abs. 1 BerHG> - der Städte Bremen und Hamburg) alle Landesjustizverwaltungen und mit der Beratungshilfe befasste Praktiker vertreten. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, die Kostenexplosion in der Beratungshilfe einzudämmen. Im Zentrum steht dabei das Aufspüren und Beseitigen gesetzlicher Schwachstellen, die zu unnötigen Kosten führen.

## II. Vorgehen der Arbeitsgruppe

Im Verlaufe ihrer ersten Sitzung im Gebäude des Oberlandesgerichts Naumburg verständigte sich die Arbeitsgruppe darauf, die Beratungshilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht zu erörtern, um Überschneidungen zum Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ zu vermeiden. Mittlerweile liegt der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vor. Dieser sieht entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe (dort Artikel 1) in Artikel 6 eine Änderung des Beratungshilfegesetzes vor. Nach dem neuen § 2 Abs. 4 BerHG-E soll Beratungshilfe für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit mit dem Ziel der außergerichtlichen Einigung über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans regelmäßig nicht gewährt werden, wenn die Einigung offensichtlich aussichtslos im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E ist. Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist in diesem Fall nicht notwendig. Soll ein solcher Versuch dennoch unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe unternommen werden, so müssen gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung der Aussichtslosigkeit entkräften. Diese können nicht im Wege der nachträglichen Antragstellung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BerHG geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BerHG-E).

Die Arbeitsgruppe formulierte in Naumburg zunächst Lösungsansätze zur Ausgabenbegrenzung, zu denen nachfolgend die gerichtliche Praxis befragt wurde. Dem Ergebnis der Stellungnahmen der Gerichte und den von dort unterbreiteten zusätzlichen Vorschlägen nahm sich die Arbeitsgruppe auf ihrer zweiten Sitzung am 16. und 17. November 2006 im Gebäude des Oberlandesgerichtes Köln an. Die einstweilen für vertiefungswürdig befundenen Vorschläge wurden anschließend durch Erhebung von Zahlen weiter untersetzt und gingen in ersten Formulierungsversuchen zur Änderung des Beratungshilferechts auf.

Die ersten Entwürfe zur gesetzlichen Umsetzung diskutierte die Arbeitsgruppe am 29. und 30. März 2007 in Magdeburg. Ergebnis war der erste Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes.

Dieser Entwurf wurde bis zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe am 24. und 25. September 2007 in Berlin weiter überarbeitet. Die anschließende Diskussion führte zu weiteren Änderungen. Verfassungsrechtliche Fragen kamen, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beratungshilfengebühr für den Fall der Gewährung von Beratungshilfe durch Vertretung, zur Sprache. Ergebnis war ein für die Beteiligung der Praxis tauglicher Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts.

### **III. Ansätze zur Begrenzung der Ausgaben in der Beratungshilfe**

Schon vor Beginn der Tätigkeit der Arbeitsgruppe begannen einige Landesjustizverwaltungen mit Überlegungen zur Kostenbegrenzung in der Beratungshilfe. Auch der gerichtlichen Praxis war die Problematik nicht neu. So konnten schon zu Beginn Vorschläge und Anregungen zusammengetragen werden, die einer näheren Prüfung würdig waren und die Tätigkeit der Arbeitsgruppe bestimmen sollten. Im Einzelnen ging es um:

- die Abschaffung der in § 4 Abs. 2 Satz 4 BerHG vorgesehenen Möglichkeit zur nachträglichen Antragstellung bzw. alternativ die zeitliche Beschränkung dieser Antragsmöglichkeit durch eine gesetzliche Ausschlussfrist,
- die gesetzliche Präzisierung des bei der Festsetzung der Vergütung des beratenden oder vertretenden Rechtsanwalts Bedeutung gewinnenden gebührenrechtlichen Begriffs der Angelegenheit,
- die gesetzliche Definition der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG zur Versagung von Beratungshilfe führenden Mutwilligkeit,
- die Erweiterung der durch § 3 Abs. 2 BerHG eingeräumten Möglichkeit des Amtsgerichts, selbst Beratungshilfe zu gewähren,
- die Verbesserung der Dokumentation der Angelegenheit, für die Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, durch Erweiterung der in das Urkundenregister II Liste 4a einzutragenden Angaben,
- die Einführung einer Rechtsmittel- (Beschwerde-) möglichkeit der Staatskasse im Scheinerteilungsverfahren,

- die Einführung einer Rückgriffsmöglichkeit auf den Rechtsuchenden bei Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, verbunden mit einer vierjährigen Mitteilungspflicht analog § 120 Abs. 4 Satz 4 ZPO-E (i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe <Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKHBegrenzG>),
- die Abschaffung der Möglichkeit des Rechtsanwalts, die Beratungshilfengebühr von 10 € nach § 44 RVG i.V.m. Nr. 2500 VV RVG zu erlassen,
- die Anrechnung der Beratungshilfengebühr nach Nr. 2500 VV RVG auf die weiteren, im Rahmen der Beratungshilfe entstehenden Gebühren des Rechtsanwalts,
- die Erhöhung der Beratungshilfengebühr nach Nr. 2500 VV RVG unter Absenken der weiteren, im Rahmen der Beratungshilfe entstehenden Gebühren,
- die Einführung einer Gerichtsgebühr für die Bewilligung der Beratungshilfe,
- die Zulassung einer unentgeltlichen Beratung durch Rechtsanwälte auf dem Weg der Abschaffung des gesetzlichen Verbots, geringere Gebühren und Auslagen, als sie das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, zu vereinbaren und zu fordern (§ 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO),
- die Schaffung weiterer Befugnisse zur Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers,
- die Klarstellung der Voraussetzungen für die Beratungshilfe durch Vertretung,
- die Definition/Erweiterung des Kreises anderer Hilfemöglichkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG,
- den Ausbau der in anwaltlichen Beratungsstellen gewährten Beratungshilfe (§ 3 Abs. 1 BerHG),
- die Verbesserung des Einzuges der nach § 9 BerHG i.V.m. § 59 Abs. 3, Abs. 1 RVG übergegangenen Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner.

Im Verlaufe der Arbeit kamen weitere Vorschläge hinzu:

- Schaffung von Anreizen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Erhöhung der anwaltlichen Vergütung in der Beratungshilfe,
- Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG im Falle der Beratungshilfe und
- Einführung eines Erinnerungsrechts der Staatskasse gegen die Bewilligung von Beratungshilfe.

#### **IV. Verworfenene Kostenbegrenzungsansätze**

##### 1. Gesetzliche Präzisierung des Begriffs der gebührenrechtlichen Angelegenheit

###### (a) Ausgangssituation

Gemäß § 3 Abs. 1 BerHG wird die Beratungshilfe in der Regel durch Rechtsanwälte gewährt. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung aus der Landeskasse (§ 44 Satz 1 RVG) und vom Rechtsuchenden die Beratungshilfegebühr nach § 44 Satz 2 RVG i.V.m. Nr. 2500 VV RVG in Höhe von 10 €. Was mit den Gebühren abgegolten ist, bestimmt auch im Bereich der Beratungshilfe § 15 RVG, der durch den Begriff der Angelegenheit bestimmt wird (BT-Drs. 15/1971 S. 190). Die Gebühren entgelten regelmäßig die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit (§ 15 Abs. 1 RVG). Sie können in derselben Angelegenheit nur einmal gefordert werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Da es sich bei den Beratungshilfegebühren um gesetzlich festgelegte Pauschalsätze handelt, kann ein Rechtsanwalt nur dann mehr verdienen, wenn er für den Rechtsuchenden in mehreren Angelegenheiten tätig wird. Die gerichtliche Praxis stellt vor diesem Hintergrund in der Vergütungsfestsetzung (vgl. § 55 Abs. 4, Abs. 1 Satz 1 RVG) ein nicht seltenes Bestreben der Rechtsanwälte fest, einheitliche Lebenssachverhalte (künstlich) in mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten aufzuspalten. Besonders häufig ist ein solches Vorgehen in Familiensachen, verwaltungsrechtlichen und Mietangelegenheiten sowie im Falle der Kündigung von Arbeitsverhältnissen zu beobachten.

Die Vervielfachung der Gebühren im Rahmen eines Beratungshilfefalles wird durch das Fehlen einer Definition des Begriffs der gebührenrechtlichen Angelegenheit erleichtert. Hilfe bietet nur die vielfältige Rechtsprechung, mit der sich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (vgl. § 55 Abs. 4 RVG) in jedem Einzelfall auseinandersetzen muss. Auf den Berechtigungsschein nach § 6 Abs. 1 BerHG kann er sich nicht stützen. Dieser ist für das Vorliegen einer oder mehrerer Angelegenheiten ohne Bedeutung (Enders, JurBüro 2000, 337, 338 m.w.N.).

Daneben ist in der Praxis die Tendenz zu beobachten, Vergütungsanträgen stattzugeben, ohne die vom Rechtsanwalt dargestellte Anzahl der Angelegenheiten nochmals im erforderlichen Umfang kritisch zu hinterfragen. Zum Teil sind aber auch der entscheidende Charakter des Begriffs der Angelegenheit und die Kriterien, die für nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit sprechen, unbekannt.

#### (b) Bedürfnis einer Legaldefinition der Angelegenheit

Es war gerade die gerichtliche Praxis, die sich für die gesetzliche Definition des Begriffs der Angelegenheit ausgesprochen hat. Die Handhabung von Vergütungsfestsetzungsanträgen, die sich auf mehrere Angelegenheiten beziehen, ließe sich hierdurch spürbar verbessern. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle könne die Voraussetzungen für das Bestehen einer oder mehrerer Angelegenheiten direkt aus dem Gesetz entnehmen. Gleichzeitig werde die Bedeutung des Begriffs der Angelegenheit für die Vergütung des Rechtsanwalts deutlich hervorgehoben und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dazu veranlasst, der Angelegenheit mehr Aufmerksamkeit zu widmen und die Definition auf den einzelnen Vergütungsfestsetzungsantrag anzuwenden.

Das Bedürfnis einer Legaldefinition der gebührenrechtlichen Angelegenheit lässt sich nicht allein aus dem Beratungshilfverfahren heraus begründen. Einen allein für die Beratungshilfe maßgeblichen Begriff der Angelegenheit gibt es nicht. Vielmehr hat die Angelegenheit für die gesamte Anwaltsvergütung Bedeutung und insoweit einen einheitlichen Inhalt. Bisher hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Angelegenheit zu definieren. Da es stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt,

ist es der Rechtsprechung und dem Schrifttum überlassen, brauchbare Kriterien aufzustellen. Zwischenzeitlich stehen die grundlegenden Charakteristika einer gebührenrechtlichen Angelegenheit fest und für eine allgemeine Definition zur Verfügung. Von einer Legaldefinition würde nicht nur die Vergütungsfestsetzung in der Beratungshilfe profitieren.

### (c) Die gebührenrechtliche Angelegenheit

Da über den Begriff der Angelegenheit das Vergütungsrecht der Anwälte bestimmt, welche Tätigkeiten des Rechtsanwalts mit den Gebühren abgegolten sind, kommt als Standort einer allgemeinen Definition der Angelegenheit ernsthaft nur § 15 RVG in Betracht. Dort wird der Abgeltungsbereich der Gebühren allgemein bestimmt.

Es wäre systematisch falsch, den Begriff der Angelegenheit in § 44 RVG zu definieren. Dort geht es nur um die Vergütung des Rechtsanwalts in Beratungshilfesachen. Auf diesen Gegenstand lässt sich die gebührenrechtliche Angelegenheit nicht reduzieren. Auch das Beratungshilfegesetz bietet sich vor diesem Hintergrund nicht als Standort einer Begriffsbestimmung an.

Die Angelegenheit kennzeichnet die Tätigkeit des Anwalts, die zeitlich und sachlich so zusammengehörig bzw. einheitlich erscheint, dass sie durch einmalige Gebühren abgegolten werden kann. Sie ist weder mit dem Auftrag noch mit den von ihm betroffenen Rechtsverhältnissen, also dem Gegenstand, identisch. Der Auftrag bestimmt das zu besorgende Geschäft. In seinen Grenzen bewegt sich die anwaltliche Tätigkeit. Ob er tatsächlich nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit umfasst, folgt drei Kriterien, die in Gänze erfüllt sein müssen:

- dem Rechtsanwalt ist zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang ein einheitlicher Auftrag erteilt worden,
- bei der Erfüllung des Auftrages bewegt sich die konkrete Tätigkeit des Rechtsanwalts in einem einheitlichen bzw. gleichen Rahmen und
- die zu klärenden Rechtsverhältnisse oder Rechte entspringen einem einheitlichen Lebenssachverhalt, womit zwischen ihnen ein sachlicher, mithin innerer objektiver Zusammenhang besteht.

Der neu in § 15 Abs. 1 RVG anzufügende Satz 2 könnte daher lauten:

***„Eine Angelegenheit sind alle bei objektiver Betrachtung durch einen einheitlichen Lebenssachverhalt verbundenen Rechtsverhältnisse, auf die sich der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag bezieht, wenn und soweit sie zu seiner Erfüllung einer einheitlichen und gleichartigen Behandlung zugänglich sind“.***

(d) Legaldefinition und Gegenstand der Arbeitsgruppe

Eine allgemeine Definition der gebührenrechtlichen Angelegenheit ist zwar möglich. Ihre Bedeutung geht aber weit über den Anlass der hierzu führenden Überlegungen, die Begrenzung der Ausgaben in der Beratungshilfe, hinaus. Es ist aus Sicht der Arbeitsgruppe nur schwer einzuschätzen, ob andere, mit der anwaltlichen Vergütung befasste Bereiche von einem gesetzlich definierten Begriff der Angelegenheit in gleicher Weise profitieren würden wie die Vergütungsfestsetzung in der Beratungshilfe. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass sich die Arbeitsgruppe mit der Definition der Angelegenheit zu sehr von ihrem Gegenstand entfernen und sich einem Problem widmen würde, das zwar Berührungspunkte zur Beratungshilfe aufweist, dessen eigentlicher Schwerpunkt aber außerhalb der Beratungshilfe liegt.

Schon jetzt greift die Rechtsanwendung auf die in der Definition zum Ausdruck kommenden Kriterien zurück und gelangt dennoch zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Zweifel an einer spürbaren Verbesserung durch eine Definition lassen sich deshalb ebenfalls nicht gänzlich von der Hand weisen.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist der Versuch einer gesetzlichen Definition der gebührenrechtlichen Angelegenheit daher nicht weiter zu verfolgen.

## 2. Aufnahme des Begriffs der „Angelegenheit“ in § 44 Satz 1 RVG

Die Arbeitsgruppe hat, nachdem sie von einer Legaldefinition des Begriffs der gebührenrechtlichen Angelegenheit Abstand nahm, weitere Überlegungen dazu angestellt, wie die Bedeutung der Angelegenheit für das Vergütungsfestsetzungsverfahren besser hervorgehoben werden kann. Hierbei wurde auch § 44 RVG genauer betrachtet.

Im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 55 Abs. 4, Abs. 1 Satz 1 RVG beginnt die Prüfung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei § 44 RVG. Nach Satz 1 erhält der Rechtsanwalt für seine in der Kanzlei erbrachte Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe eine gesetzliche Vergütung aus der Landeskasse. Da § 44 RVG das Entstehen des Gebührenanspruchs bereits voraussetzt und die Gebühren lediglich auf die gesetzlichen Pauschalsätze reduziert, wurde in Betracht gezogen, den Begriff der „Tätigkeit“ durch denjenigen der „Angelegenheit“ zu ersetzen.

Im Rahmen des § 44 RVG ist vor allem zu klären, ob der Rechtsanwalt die gesetzlichen Pauschalgebühren einmal oder mehrfach verlangen kann. Hierfür kommt es weniger auf die vorauszusetzende Tätigkeit des Rechtsanwalts, sondern auf die Anzahl der Angelegenheiten an, in denen der Anwalt aufgrund des geschlossenen Anwaltsvertrages tätig war. Schließlich ist die Angelegenheit gerade kennzeichnend für eine Tätigkeit des Rechtsanwalts, die zeitlich und sachlich so zusammengehörig bzw. einheitlich erscheint, dass sie durch einmalige Gebühren abgegolten werden kann.

§ 44 Satz 1 RVG könnte danach wie folgt formuliert werden:

***„Für jede Angelegenheit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind“.***

Hiergegen wurden Bedenken vorgetragen. Eine solche Regelung passe von der Systematik her nicht. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gehe an verschiedenen Stellen davon aus, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit vergütet erhalte. Die Angelegenheit diene lediglich der Beantwortung der Frage, ob der Rechtsanwalt seine Gebühren einmal oder mehrfach beanspruchen könne. Ersetze die Arbeitsgruppe für die Beratungshilfe in § 44 Satz 1 RVG den Begriff der Tätigkeit durch denjenigen der Angelegenheit, könne das missverstanden werden.

Mit großer Mehrheit hat die Arbeitsgruppe diese Bedenken aufgegriffen und auf ihrer Sitzung in Berlin eine Änderung des § 44 Satz 1 RVG abgelehnt.

### 3. Erweiterte Gewährung von Beratungshilfe durch das Amtsgericht

#### (a) Ausgangssituation

Nach § 3 Abs. 2 BerHG kann die Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann. Eine Erweiterung dieser Möglichkeit, dem Rechtsuchenden durch den Rechtspfleger Hilfe zu leisten, würde die Nachfrage anwaltlicher Beratungshilfe vermindern.

#### (b) Keine Kostenbegrenzung, aber Haftungsrisiko

Die Beratungshilfe wird grundsätzlich durch Rechtsanwälte, anwaltliche Beratungsstellen und kammerangehörige Rechtsbeistände gewährt. Die Gerichte leisten eine solche Hilfe nur im Ausnahmefall (vgl. § 3 Abs. 2 BerHG). In diese gesetzliche Grundentscheidung sollte nicht eingegriffen werden. Zwar würden sich die Ausgaben für die anwaltliche Beratungshilfe reduzieren. Dem stehen aber ein erhöhtes Haftungsrisiko der Länder und die Gefährdung der unparteilichen Stellung der Gerichte im möglicherweise folgenden Rechtsstreit gegenüber.

Die Erweiterung der Beratungshilfe durch die Amtsgerichte, speziell durch die den Antrag entgegen nehmenden Rechtspfleger, kann nur dort zu einer Kostenentlastung führen, wo aufgrund der juristischen Ausbildung auch tatsächlich zuverlässig beraten werden kann. Dies ist nur in einigen, von der Beratungshilfe abzudeckenden Rechtsgebieten der Fall. Die Rechtspfleger der Amtsgerichte verfügen über keine vertieften Kenntnisse im Verwaltungs-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Asylrecht. Anwaltliche Beratung wird daher nur in wenigen Fällen und überwiegend im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entbehrlich sein. Dennoch wären die Rechtspfleger, weil sie nunmehr auch zu prüfen hätten, ob sie den Rechtsuchenden beraten können, länger mit den Angelegenheiten beschäftigt.

Nicht zu vernachlässigen ist das erhöhte Haftungsrisiko. Die Rechtsuchenden schließen mit den Beratungshilfe gewährenden Rechtsanwälten einen Anwaltsvertrag, aus dem heraus die Anwälte auch für eine Schlechterfüllung haften. Die Haftung darf der Rechtsuchende auch bei einer gerichtlichen Rechtsberatung voraussetzen. Damit liefen die Länder im Falle der Ausweitung der Beratungshilfe durch die Amtsgerichte vermehrt Gefahr, wegen falscher Auskünfte und Beratung Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt zu sein.

Eine Vertretung kann von den Amtsgerichten ohnehin nur in ganz seltenen Fällen geleistet werden. Spätestens bei deren Erforderlichkeit wäre ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Die hohen Beratungshilfekosten fallen aber gerade in der Vertretung an.

Die unparteiliche Stellung des Gerichts könnte durch eine Ausweitung der Beratungshilfe durch die Rechtspfleger Schaden nehmen. Dies ist etwa der Fall bei einem vom Amtsgericht beratenen Rechtsuchenden, der sich im für ihn entscheidenden Verfahren mit einer, dem Rat des Rechtspflegers nicht entsprechenden Auffassung des Gerichts konfrontiert sieht und jetzt Nachteile befürchten muss.

#### 4. Einführung einer Beschwerde zugunsten der Staatskasse

##### (a) Ausgangssituation

Im Bewilligungs- bzw. Scheinerteilungsverfahren sieht das Beratungshilfegesetz kein Rechtsmittel vor. Nach § 6 Abs. 2 BerHG kann lediglich der Beschluss, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, mit der Erinnerung des Rechtsuchenden angefochten werden, über die der Richter am Amtsgericht entscheidet. Eine Beschwerde ist nur gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung des Rechtsanwalts möglich. In diesem Fall steht das Beschwerderecht auch der Staatskasse zu (§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG).

##### (b) Für und Wider eines Rechtsmittels

Die Bewilligungspraxis der einzelnen Amtsgerichte weicht stark voneinander ab. Nicht nur die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beratungshilfe werden unter-

schiedlich beurteilt. Auch der im Bewilligungsverfahren betriebene Aufwand ist höchst verschieden. Ein Rechtsmittel der Staatskasse könnte zu einer Vereinheitlichung im Verfahren führen, die Amtsgerichte zu einer sorgfältigeren Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen anhalten und darüber hinaus zur Klärung von Grundsatzfragen und damit zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beitragen.

Den unbestreitbar positiven Effekten eines Rechtsmittelrechts steht aber eine erhebliche Personalmehrbelastung gegenüber. Wird der Staatskasse ein Beschwerderecht eingeräumt, muss dies auch für den Antragsteller in Betracht gezogen werden. Insofern ist eine erhöhte Belastung der Amtsgerichte im Abhilfeverfahren und der Landgerichte durch die Beschwerde zu befürchten. Es würden vom Gegenstand der Beschwerde her Sachen von geringem Wert zu den Rechtsmittelgerichten gelangen, deren Personal für gewichtigere Entscheidungen z.B. in Grundbuch-, Register-, Zwangsvollstreckungs- oder Unterbringungssachen benötigt wird.

Auch spricht die Zeit, die ein Beschwerdeverfahren in Anspruch nimmt, gegen ein Rechtsmittel. Über die Beratungshilfe muss schnell Klarheit bestehen. Der Rechtsuchende muss zeitnah wissen, ob er sich anwaltlicher Beratung oder gar Vertretung bedienen kann. Auch der Beratungshilfe gewährende Rechtsanwalt will nicht monatelang auf seine Vergütung warten. Wird die Vertretung nicht für erforderlich gehalten oder der Beratungshilfeschein erfolgreich angefochten, erlauben ihm häufig nur kurzfristige Entscheidungen den Rückgriff beim Rechtsuchenden.

#### (c) Entwurf einer Beschwerde zugunsten der Staatskasse

Trotz der gewichtigen Gegenargumente hat die Arbeitsgruppe den Entwurf für ein Rechtsmittel der Staatskasse erarbeitet. Danach hätte § 6 Abs. 2 BerHG mit der Einführung der sofortigen Beschwerde eine grundlegende Änderung erfahren.

Das Rechtsmittel der Beschwerde blieb innerhalb der Arbeitsgruppe dennoch umstritten. Dem Wunsch nach mehr Rechtssicherheit durch Klarheit bringende Rechtsmittelentscheidungen und Sorgfalt fordernde Beschwerdemöglichkeiten wurde weiterhin der erhöhte Aufwand durch die zusätzliche Belastung der Rechtsmittelgerichte gegenüber gestellt. Die Arbeitsgruppe folgte schließlich mit Blick auf ihren Auftrag, Kos-

ten merklich einzudämmen, den Gegenargumenten und entschied sich, von dem Vorschlag, ein Rechtsmittel der Staatskasse einzuführen, Abstand zu nehmen.

5. Rückgriff auf den mitteilungspflichtigen Rechtsuchenden bei Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation

(a) Ausgangssituation

Die Beratungshilfe kennt im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe keine Mittelrückflüsse durch Zahlungen des Rechtsuchenden an die Staatskasse zum Zwecke des Ausgleichs der verauslagten Anwaltsvergütung. Sie wird nur bewilligt, wenn der Antragsteller Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe hätte.

Wer zur Ratenzahlung imstande ist, muss im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe augenblicklich höchstens 48 Monatsraten aus seinem Einkommen aufbringen. Das Gericht kann die Entscheidung über die zu zahlenden Monatsraten ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, wozu sich eine Partei auf Verlangen des Gerichts zu erklären hat (§ 120 Abs. 4 ZPO).

Mit dem Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes soll der Zugriff auf nachträgliche Einkommens- und Vermögensverbesserungen erleichtert werden. Die bedürftige Partei hat wesentliche Verbesserungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Einkommenserhöhungen, die über 50 € im Monat hinausgehen) sowie jede Änderung ihrer Anschrift von sich aus unverzüglich dem Gericht mitzuteilen (§ 120 Abs. 4 Satz 4 ZPO-E). Dies könnte auch für die Beratungshilfe fruchtbar gemacht werden.

(b) Kosten ohne nachhaltigen Erfolg

Durch die Übertragung der Bestimmungen der Prozesskostenhilfe auf die Beratungshilfe ließe sich ein Gleichklang der Vorschriften erreichen. Wirtschaftlich besteht zwischen beiden Rechtsinstituten aber ein erheblicher Unterschied, der gegen die Übernahme der Rückgriffsmöglichkeit aus dem Prozesskostenhilferecht spricht.

In der Beratungshilfe fallen zumeist (die außergerichtliche Schuldenbereinigung ausgenommen) Kosten von 30 €, 60 €, 70 € und 125 € an. Die anwaltliche Vergütung im laufenden Prozess ist ungleich höher. Dementsprechend erhält auch nur derjenige Beratungshilfe, der nicht in der Lage ist, irgendeinen Beitrag zu den Kosten seiner Rechtswahrnehmung aufzubringen (§ 1 Abs. 2 BerHG). Eine Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Rechtsuchenden ist insofern eher unwahrscheinlich.

Wahrscheinlich ist dagegen der erhebliche personelle Aufwand, der bei den Gerichten mit einer Rückforderung verbunden wäre. Viele Rechtsuchende werden ihrer Mitteilungsspflicht nicht nachkommen. Gehen dennoch Mitteilungen ein, müssen diese erfasst, ggf. ergänzt und sodann Rückzahlungen an die Staatskasse angeordnet werden. Ob auf eine solche Anordnung dann freiwillige Zahlungen geleistet werden, steht nicht fest, sodass auch die anschließende Zwangsvollstreckung als Option zu berücksichtigen ist. Der Vollstreckung stehen aber häufig die Kleinbetragsregelungen der Länder entgegen. Wird vollstreckt, ist der Erfolg gerade bei Personen, die Beratungshilfeberechtigt waren, nicht gewährleistet. Kosten und Erfolg stehen nach alledem in keinem annehmbaren Verhältnis. Der Rückgriff in Beratungshilfesachen lohnt nicht.

## 6. Abschaffung der Möglichkeit, auf die Beratungshilfegebühr zu verzichten

### (a) Ausgangssituation

Die Vergütung des Rechtsanwalts im Rahmen der Beratungshilfe ergibt sich aus Nr. 2500 ff. VV RVG i.V.m. § 44 Satz 1 RVG. Die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG schuldet nur der Rechtsuchende (§ 44 Satz 2 RVG). Damit soll auch ihm eine gewisse Eigenbeteiligung abverlangt werden, um dem Rechtsuchenden die Werthaltigkeit der in Anspruch genommenen Leistung deutlich zu machen und ihn von Missbrauch abzuhalten.

Die Beratungshilfegebühr beträgt 10 € und wurde seit dem 1. Januar 1981 nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Sie kann vom Rechtsanwalt mit Blick auf

die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden erlassen werden, um mit der Gebühr verbundenen Härten entgegen zu wirken. Verzichten die Rechtsanwälte – wofür angesichts des (geringwertigen) Gegenstandes zahlreicher Beratungshilfeanträge viel spricht – überwiegend auf die Beratungshilfegebühr, müssen die Rechtsuchenden keinerlei Beitrag leisten, was zum Missbrauch einlädt. Dem ließe sich durch eine Abschaffung der Verzichtsmöglichkeit entgegen wirken.

#### (b) Wirkungslosigkeit des Vorschlags

Die Abschaffung der Möglichkeit des Rechtsanwalts, auf die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG zu verzichten, würde an der gegenwärtigen Situation nichts ändern. Die tatsächliche Zahlung des Betrages von 10 € durch den Rechtsuchenden lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht sicherstellen.

Prinzipiell wirkt es Missbräuchen entgegen, wenn der Rechtsuchende durch einen Eigenanteil vermittelt bekommt, dass die Beratungshilfe von Wert ist und deshalb nicht für jedes beliebige Problem in Anspruch genommen werden kann. Allein kurzfristig wird sich indes die Abschaffung der Verzichtsmöglichkeit nicht Kosten senkend auswirken können, weil die Rechtsuchenden die Beratungshilfegebühr wahrscheinlich verbreitet bisher nur selten zahlten und sie damit weitgehend unbekannt ist. Erst wenn sich herumgesprochen hat, dass beim Rechtsanwalt 10 € aufzubringen sind, kann sich eine gewisse „Abschreckungswirkung“ zeigen. Dies setzt freilich voraus, dass die Rechtsanwälte die Gebühr tatsächlich erheben, was kaum oder nur mit unvertretbarem Aufwand zu kontrollieren ist.

Letztendlich ist zweifelhaft, ob es im Einzelfall gelingen wird, die (ausnahmsweise erhobene) Gebühr beim Rechtsuchenden einzuziehen. Dem Rechtsanwalt sind angesichts der Tatsache, dass auch die Länder bei Beträgen von 10 € aufgrund der Kleinbetragsregelung nicht einmal eine Mahnung verschicken, keine weitergehenden Aktivitäten zum Gebühreneinzug zuzumuten. Er könnte das Geld nur vorab als Vorschuss verlangen. Ob dies der umkämpfte Rechtsberatungsmarkt immer hergibt, darf bezweifelt werden.

## 7. Einführung einer Gerichtsgebühr für die Bewilligung der Beratungshilfe

Derzeit wird der Aufwand der Gerichte für die Bearbeitung von Beratungshilfesuchen auch nicht teilweise durch Gebühren ausgeglichen. Im Zuge der Reformüberlegungen zur Prozesskostenhilfe sieht der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes eine Bearbeitungsgebühr von 50 € für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor, wenn Ratenzahlungen von mindestens 30 € festgesetzt werden. Der Grundgedanke ließe sich auch für die Beratungshilfe umsetzen.

Eine Gerichtsgebühr für die Bewilligung der Beratungshilfe ist auf den ersten Blick als eine Art „Praxisgebühr“ ein gut geeignetes und zumutbares Mittel zur Eindämmung der Beratungshilfekosten. Bei näherer Betrachtung kann sie aber aufgrund ihrer möglichen Höhe (max. 10 €) nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Eine Gerichtsgebühr für die Bewilligung von Beratungshilfe würde die Einnahmeseite der Haushalte verbessern und vom Rechtsuchenden gleichzeitig eine Abwägung fordern, ob sein Anliegen die Inanspruchnahme der Beratungshilfe lohnt, womit sich die Zahl der Anträge reduzieren würde. Insgesamt ließe sich hierdurch ein spürbarer Beitrag zur Begrenzung der Kostenentwicklung in der Beratungshilfe leisten, zumal die Beratungshilfeegebühr (siehe oben Ziff. 6.) zumeist nicht erhoben und dem Rechtsuchenden bislang im Verhältnis zur Staatskasse kein Eigenbeitrag abverlangt wird.

Die Gebühr für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist im Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes an die Aufbringung einer monatlichen Rate von 30 € oder aus dem Vermögen zu zahlender Beträge geknüpft. Beratungshilfe erhält aber ohnehin nur derjenige, dem Prozesskostenhilfe ohne eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre (§ 1 Abs. 2 BerHG). In den Genuss der Beratungshilfe kommt somit ohnehin nur der Personenkreis, der schon nach der Konzeption des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes keine Gerichtsgebühr zahlen müsste. Von diesem dennoch eine Gerichtsgebühr für die Bewilligung der Beratungshilfe zu fordern, ließe sich nicht begründen.

Nicht zu unterschätzen sind darüber hinaus die Kosten des Einzugs einer solchen Gebühr. Es müsste angesichts häufig fehlender Bankkonten auch die Barzahlung zugelassen werden, obwohl der bare Zahlungsverkehr gerade eingeschränkt werden soll. Mahnungen oder Vollstreckungen kommen angesichts der Höhe einer solchen Gebühr nicht in Betracht, sodass am Ende trotz erheblichen Aufwandes eine Zahlung nicht eingehen wird.

Die Arbeitsgruppe hat nach alledem davon abgesehen, diesen Vorschlag weiter zu verfolgen.

## 8. Abschaffung des gesetzlichen Verbots des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO

### (a) Ausgangssituation

Nach § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO dürfen keine geringeren Gebühren und Auslagen vereinbart oder gefordert werden, als sie das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nur im Einzelfall kann der Rechtsanwalt nach Erledigung des Auftrags angesichts der Bedürftigkeit des Mandanten seinen Gebührenanspruch ermäßigen oder ganz hierauf verzichten. In den Ländern Bremen und Hamburg tritt die dort eingeführte öffentliche Rechtsberatung an die Stelle der Beratungshilfe (§ 12 Abs. 1 BerHG). Hier dürfen Rechtsanwälte unentgeltlich Rechtsberatung leisten. Die Arbeitsgruppe hat geprüft, ob eine Aufhebung des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO erforderlich ist, um eine unentgeltliche Rechtsberatung auch im übrigen Bundesgebiet beratungsstellenunabhängig zu ermöglichen.

Durch eine Förderung der unentgeltlichen Beratung durch Rechtsanwälte sind weniger Ausgaben bei der Beratungshilfe zu erwarten. Gleichzeitig sinkt der Personalbedarf bei den Gerichten. Ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen ist aber schon zu bezweifeln, ob sich Rechtsanwälte bereit finden werden, unentgeltlich beratend oder gar vertretend tätig zu werden. In vielen Fällen gehört die Vergütung aus Beratungshilfemandaten zu den unverzichtbaren Grundeinnahmen. Obendrein besteht ein Haftungsrisiko, dem sich Rechtsanwälte nicht ohne Gegenleistung aussetzen werden können.

(b) Zwei entscheidende Umsetzungshindernisse

Eine Abschaffung des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO im Interesse der Begrenzung der Ausgaben der Beratungshilfe kommt unabhängig von den bereits dargestellten Bedenken wegen seiner Rolle als allgemeine Marktverhaltensregel nicht in Betracht. Sie ist auch nicht notwendig, weil schon nach gegenwärtiger Rechtslage Gebührenvereinbarungen für Beratungsmandate über § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG möglich sind.

§ 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO ist eine Marktverhaltensregel im Interesse der Mitbewerber. Die Vorschrift soll einen ruinösen Preiswettbewerb verhindern und gleichzeitig gleiche rechtliche Voraussetzungen für alle Wettbewerber auf dem Markt schaffen (LG Ravensburg NJW 2006, 2930). In Anbetracht dieses weit über die Beratungshilfe hinausreichenden Normzwecks kann die Bestimmung nicht allein deshalb entfallen, weil den Rechtsanwälten die unentgeltliche Rechtsberatung für Bedürftige ermöglicht werden soll.

Außerdem gibt es seit dem 1. Juli 2006 aufgrund des geänderten § 34 RVG für die außergerichtliche Beratung keine konkret bestimmte gesetzliche Gebühr mehr. Der Rechtsanwalt soll auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken (§ 34 Abs. 1 Satz 1 RVG ; OLG Stuttgart NJW 2007, 924). Bei einer solchen Vereinbarung können der Rechtsanwalt und der Rechtsuchende die finanzielle Situation des Auftraggebers angemessen berücksichtigen und so zu einer bezahlbaren Vergütung gelangen.

9. Ausbau der anwaltlichen Beratungsstellen

Anwaltliche Beratungsstellen i.S.v. § 3 Abs. 1 BerHG werden durch Vereinbarung mit der jeweiligen Landesjustizverwaltung eingerichtet. Der Vertrag regelt auch die zu zahlende Vergütung (vgl. § 44 Satz 1 RVG). Diese richtet sich häufig nach der Zeit, die der Rechtsanwalt in der Beratungsstelle anwesend ist. Die einzelnen Verträge sind aber höchst unterschiedlich, ebenso wie der Tätigkeitsumfang der Beratungsstellen. Da es die Landesjustizverwaltungen durch die vertragliche Grundlage in der Hand haben, auf breit angelegte und kostengünstige Lösungen hinzuwirken, sieht die Arbeitsgruppe an dieser Stelle keinen gesetzlichen Handlungsbedarf.

10. Erhöhung der Anwaltsvergütung zur Schaffung  
zusätzlicher Anreize für eine außergerichtlichen Streitbeilegung

Nach Nr. 2508 VV RVG erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei Verhandlungen oder beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, eine Einigungsgebühr in Höhe von 125 €. Im Rahmen einer Petition war vorgeschlagen worden, durch Erhöhung dieser Vergütung Anreize zu schaffen, eine außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern.

Gegenstand der Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist die Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, die Erhöhung der Vergütung der Rechtsanwälte in Beratungshilfesachen zu empfehlen.

Der Zweck der Gebührenerhöhung lässt eine andere Wertung nicht zu. Die Voraussetzungen für das Entstehen der Einigungsgebühr sind denkbar weit gefasst. Es wird kein Vergleichsabschluss verlangt und es genügt schon die Mitwirkung an ursächlichen Vertragsverhandlungen. Dies wird in weitem Umfang zu Missbrauch einladen.

Einigungen verhindern zudem keinesfalls unweigerlich gerichtliche Streitigkeiten. Sie sind nicht vollstreckbar und es fehlt ihnen häufig an der hinreichenden Bestimmtheit. Nichts ist gewonnen, wenn sich aus der Einigung oder über ihren Bestand nachfolgend Rechtsstreitigkeiten entwickeln.

Nach alledem ist nicht zu erkennen, dass es von Vorteil wäre, die Einigungs- und Erledigungsgebühr zu erhöhen.

## V. Zur Kostenbegrenzung geeignete Maßnahmen

### 1. des Gesetzgebers

Die Vorschläge, die die Arbeitsgruppe für geeignet hält, eine spürbare Begrenzung der Ausgaben in der Beratungshilfe herbeizuführen, haben wie folgt Eingang in den Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Beratungshilferechts gefunden:

- Definition/Erweiterung des Kreises der anderen Hilfemöglichkeiten i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG durch Einführung einer verbindlichen Liste (§ 1 Abs. 3 BerHG-E),
- gesetzliche Präzisierung/Definition der Mutwilligkeit (§ 1 Abs. 4 BerHG-E),
- Klarstellung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Bewilligung von Beratungshilfe durch Vertretung (§§ 2 Abs. 1 Satz 2; 4 Abs. 2 Satz 5; 6 Abs. 1 BerHG-E),
- Schaffung weiterer Aufklärungsmöglichkeiten- und befugnisse zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Abs 3 BerHG-E),
- Abschaffung der nachträglichen Antragstellung (§ 4 Abs. 2 Satz 5 u. 6 BerHG-E),
- Einführung eines Erinnerungsrechts der Staatskasse (§ 6 Abs. 3 BerHG-E),
- Erhöhung der Eigenbeteiligung des Rechtsuchenden durch Einführung einer Beratungshilfegebühr für den Fall der Gewährung von Beratungshilfe durch Vertretung in Höhe von 30 €, die auf die aus der Staatskasse zu zahlende Anwaltsvergütung zu zwei Dritteln angerechnet wird (§§ 44 Satz 2, 47 Abs. 2 RVG-E i.V.m. Nr. 2501 VV RVG-E) und
- Klarstellung der Berechnungsgrundlagen für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungspauschale in der Beratungshilfe (Anmerkung 2 zu Nr. 7002 VV RVG-E).

## 2. der Landesjustizverwaltungen

- (a) Darüber hinaus befürwortet die Arbeitsgruppe, zusätzlich zu den bereits in § 25 Abs. 3 Satz 3 AktO i.V.m. Muster 4a „Urkundensachen II“ vorgesehenen Angaben, im Teilregister „Urkundensachen II“ auch die Angelegenheit, für die um Beratungshilfe nachgesucht wird, stichwortartig zu umschreiben. Die damit verbundene zeitliche und personelle Belastung ist angesichts der erreichbaren Nachvollziehbarkeit der Anträge des Antragstellers hinnehmbar. Missbräuchen wird wirkungsvoller begegnet. Einfacher wird auch die Anrechnung der für die Beratungshilfe erlangten Vergütung auf die in einem sich anschließenden Verfahren, für das Prozesskostenhilfe bewilligt wird, verdienten Gebühren.

Zur einheitlichen Umsetzung muss die Aktenordnung (Liste 4a zu § 25 Abs. 3 Satz 3 AktO) geändert werden. Hieran wird schon gearbeitet. Teilweise ist der Vorschlag von den Landesjustizverwaltungen bereits umgesetzt worden (vgl. für Berlin Ziff. 2 der AV zur Änderung der Aktenordnung vom 22. August 2007 (ABl. S. 2372); für Nordrhein-Westfalen Ziff. 2 der AV v. 12. Juli 2007 (1454 – I. 391); für Sachsen-Anhalt Ziff. 3 der AV v. 20. September 2007 (1454-105.182)). Parallel muss innerhalb der Amtsgerichte gewährleistet sein, dass die Rechtsantragstellen auf die Liste 4a der Geschäftsstellen zugreifen können.

- (b) Ist ein Gegner des Rechtsuchenden zum Ersatz der Rechtsanwaltskosten verpflichtet, hat er die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung zu zahlen. Der Anspruch geht auf den Rechtsanwalt über (§ 9 Satz 1 u. 2 BerHG). Wird der Rechtsanwalt wegen der Gebühren nach § 44 RVG i.V.m. Nr. 2501 ff. VV RVG aus der Staatskasse befriedigt, erlangt die Staatskasse den Anspruch (§ 59 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 RVG). Nach den Feststellungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist davon auszugehen, dass die Staatskasse momentan solche übergebenen Forderungen nicht bzw. nur selten einzieht.

Über § 11 BerHG sieht die Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfевordruckverordnung – BerHVV) vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839) für den Antrag des Rechtsanwalts auf

Zahlung seiner Vergütung ein Formular vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), das dieser verwenden muss (§ 1 Abs. 2 Satz 2). Dort sind Angaben zu den übergegangenen Ansprüchen zu machen. Solche Angaben einzufordern, auszuwerten und den Zugriff auf den Gegner einzuleiten, ist Sache der Amtsgerichte. Dass diese Aufgabe auch tatsächlich wahrgenommen wird, muss die Justizverwaltung sicherstellen.